

**Paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal (ohne Internat)
(Stellenberechnung im Förderschulwesen)**

ÜBERSICHT

1	Allgemeines	2
2	Berechnung des Stundenkapitals	2
2.1	Höhe des Stundenkapitals	2
2.2	Verwendung des Stundenkapitals	2
3	Ämter und Arbeitszeit	2
3.1	Ämter	2
3.2	Arbeitszeit (Stundenspanne)	3

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Kgl. Erlass vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Förderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Förderschulwesens

Kgl. Erlass Nr. 297 vom 31. März. 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren: Artikel 3 §2

Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden

1 Allgemeines

Vorliegende Schulvorschrift behandelt die Stellenkapitalberechnung für das paramedizinische und das sozialpsychologische Personal, das den Förderschulen im Hinblick auf ihren reibungslosen Betrieb während des Schultages zugewiesen wird. Das Internatspersonal wird getrennt behandelt.

Unter Schultag ist die normale Öffnungszeit der Schule zu verstehen.

Die Stellenzahl wird auf der Grundlage eines Stundenkapitals pro Schule berechnet.

2 Berechnung des Stundenkapitals

2.1 Höhe des Stundenkapitals

Das Stundenkapital für das paramedizinische Personal und das sozialpsychologische Personal entspricht während der Schuljahre 2009-2010 bis einschließlich 2013-2014 dem Stundenkapital, das der jeweiligen Förderschule für das Schuljahr 2008-2009 für die entsprechende Personalkategorie gewährt worden ist.

Das Stundenkapital kann um maximal zwei Stellen für psychosoziale Begleiter erhöht werden. Diese zwei Stellen ergeben sich aus der Umwandlung von maximal zwei Stellen als Aufseher-Erzieher in einem Externat.

2.2 Verwendung des Stundenkapitals

Innerhalb einer Schule kann Stundenkapital von einer Schulebene zur anderen sowie von einer Personalkategorie zu einer anderen (z.B. vom Direktions- und Lehrpersonal zum paramedizinischen Personal) übertragen werden. Die Übertragung darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden. Eine definitive Ernennung ist nicht zulässig für eine Stelle oder Teile einer Stelle, die auf Grund einer Übertragung geschaffen wurde.

Bei der Verteilung des Stundenkapitals nach Ämtern sind die Bedürfnisse der Schüler zu berücksichtigen.

NB: Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zurdispositionstellung und die Reaffektierung sind pro Amt anwendbar.

3 Ämter und Arbeitszeit

3.1 Ämter

In der Kategorie des paramedizinischen Personals können folgende Ämter zugeteilt werden:

- Kinesitherapeut
- Logopäde
- Kinderpfleger
- Krankenpfleger
- Ergotherapeut

In der Kategorie des sozialpsychologischen Personals können folgende Ämter zugeteilt werden:

- Sozialassistent
- Psychosozialer Begleiter

3.2 Arbeitszeit (Stundenspanne)

Logopäde	30-32 Stunden zu 50 Min.
Kinesitherapeut	32-36 Stunden zu 50 Min.
Kinderpflegerin	32-36 Stunden zu 60 Min.
Krankenpfleger	32-36 Stunden zu 60 Min.
Ergotherapeut	32-36 Stunden zu 50 Min.
Sozialassistent	36-38 Stunden zu 60 Min.
Psychosozialer Begleiter	36-38 Stunden zu 60 Min.

Klassenrats-, Teamarbeits-, Betreuungs- und Fortbildungsstunden sind Teil der normalen Arbeitszeit und somit Bestandteil des Stundenkapitals.